

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 63

---

Potsdam 23.04.2003

## **Benutzerordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam**

vom Senat der Fachhochschule Potsdam am 02.04.2003 erlassen

---

### **Herausgeberin**

Rektorin der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08

14406 Potsdam

## **Benutzungsordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Fach- hochschule Potsdam**

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat am 02.04.2003 gemäß § 67 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.05.1999 nachfolgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

	Präambel	
§ 1	Geltungsbereich	
§ 2	Systembetreiber	
§ 3	Aufgaben der Abteilung Datenverarbeitung	
§ 4	Zulassung zur Nutzung	
§ 5	Erteilung der Nutzungsberechtigung	
§ 6	Rechte und Pflichten der Nutzer	
§ 7	Rechte und Pflichten der Systembetreiber	
§ 8	Haftung der Nutzer	
§ 9	Haftung des Systembetreibers /Haftungsausschluss	
§ 10	Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzwidrigen Benutzung	
§ 11	Sonstige Regelungen	
§ 12	Inkrafttreten	

## **Präambel**

Diese Benutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der von der Fachhochschule Potsdam und ihren Einrichtungen betriebenen Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur) gewährleisten. Die IV-Infrastruktur besteht aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die Benutzungsordnung stellt Grundregeln auf, unter denen diese IV-Infrastruktur und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden können.

### Die Benutzungsrichtlinien

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit
- weisen auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber) hin.

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die von der Fachhochschule Potsdam und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IV-Infrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern) Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

### § 2

#### **Systembetreiber**

(1) Die informationstechnischen Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam werden einem Systembetreiber zugeordnet, der für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich ist.

(2) Systembetreiber sind

1. für zentrale Systeme sowie das Hochschulnetz die Abteilung Datenverarbeitung;
2. für sonstige dezentrale Systeme die zuständigen organisatorischen Einheiten, wie Fachbereiche, Studiengänge, Institute, Betriebseinheiten und weitere Untereinheiten der Hochschule.

## § 3

**Aufgaben der Abteilung Datenverarbeitung**

(1) Der Abteilung Datenverarbeitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Aufbau und Betrieb der zentralen Datenverarbeitungsanlagen für Aufgaben in Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung.
2. Betreuung der für andere zentrale Bereiche verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule ist.
3. Unterstützung bei der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme sowie Nutzungsanalyse vorhandener Systemkomponenten und Bedarfsplanung.
4. Unterstützung bei Beschaffung von Standard- und Grundsoftware einschließlich Updates, insbesondere auch Vertragsgestaltung bei Hochschul- und Campuslizenzen.
5. Beratung und Unterstützung der Anwender im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

(2) Die Abteilung Datenverarbeitung ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb zentraler rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze, der zentralen Server sowie der zentralen Datenkommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen der Abteilung Datenverarbeitung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochene Betriebes der Kommunikationsnetze.
2. Koordination des Ausbaus und der Wartung der Kommunikationsnetze.
3. Verwaltung der Adress- und Namensräume.
4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten

und zentraler Netzwerk-Server.

5. Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.

## § 4

**Zulassung zur Nutzung**

(1) Grundsätzlich steht allen Mitgliedern der Hochschule die Nutzung der in § 1 beschriebenen IV-Infrastruktur offen. Der jeweilige Betreiber kann für bestimmte Einrichtungen auf Grund technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten besondere Regelungen treffen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung von IV-Ressourcen zu einzelnen Untergliederungen der wissenschaftlichen Einrichtung. Ihre Nutzung wird von diesen in Absprache mit dem Betreiber und möglichst unter Berücksichtigung von weiteren an der Nutzung interessierten Personen bestimmt. Dabei ist eine möglichst offene Nutzung anzustreben.

(2) Die IV-Ressourcen stehen den Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschulen und für sonstige im Brandenburgischen Hochschulgesetz beschriebene Aufgaben zur Verfügung.

(3) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung der IV-Infrastruktur gestattet werden.

## § 5

**Erteilung der Nutzungsberechtigung**

(1) Wer IV-Ressourcen nach § 1 benutzen will, bedarf einer Nutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen).

(2) Beschäftigten der Fachhochschule Potsdam wird mit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses

1. in Absprache mit dem zuständigen Fachvorgesetzten bzw. dem Dekan/der Dekanin die Nutzungsberechtigung für die für ihre Tätigkeit notwendigen IV-Ressourcen erteilt;
2. eine E-Mail-Adresse eingerichtet.

(3) Studierenden der Fachhochschule Potsdam wird mit der Immatrikulation

1. die Nutzungsberechtigung für Computer-Pools der für sie zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung erteilt, wobei der Systembetreiber zu einem Einführungskurs verpflichtet kann;
2. eine E-Mail-Adresse eingerichtet.

Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Fachhochschule Potsdam sind hierbei Studierenden gleichgestellt.

(4) Absolventen sind berechtigt, die E-Mail-Adresse 6 Monate nach der Exmatrikulation weiter zu nutzen. Danach wird ein E-Mail-Forwarding für einen unbestimmten Zeitraum angeboten.

(5) Eine Nutzung von IV-Ressourcen, die über die in Absatz (2) bis (4) genannte Nutzung hinausgeht, muss beim Systembetreiber beantragt werden. Der Antrag auf Nutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

- Betreiber/Institut oder organisatorische Einheit, bei der die Nutzungsberechtigung beantragt wird
- Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird
- Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer (bei Studierenden auch Matrikelnummer) sowie Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Hochschule
- Überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung, beispielsweise Forschung, Ausbildung/ Lehre, Verwaltung
- die Erklärung, dass der Benutzer die Benutzungsrichtlinien anerkennt
- Einträge für Informationsdienste der Hochschule.

Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(6) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter

Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

(7) Die Nutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer nicht nachkommen wird;
2. die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
3. das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 4 (2) vereinbar ist;
4. die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
5. die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutz erfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;
6. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.

(8) Die Nutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

(9) Die Nutzungsberechtigung erlischt mit Ausscheiden aus der Hochschule.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzer haben das Recht, die Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme sowie sonstigen Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam im Rahmen ihrer Nutzungsberechtigung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

(2) Die IV-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 4 (2) genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden. Eine Nutzung der IV-Ressourcen für von der Hochschule anerkannte

studentische Unternehmensgründungsprojekte ist unentgeltlich möglich. Die E-Mail-Adresse dient der dienstlichen und studentischen Nutzung. Eine Nutzung auch zu privaten Zwecken ist gestattet.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann.

Zu widerhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 6).

(4) Der Benutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen. Er ist insbesondere dazu verpflichtet,

1. ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde; die Weitergabe von personengebundenen Kennungen und Passwörtern ist grundsätzlich nicht gestattet;
2. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, primitive, naheliegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu vergessen.

Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

Der Benutzer ist des Weiteren verpflichtet,

3. bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copy right) einzuhalten;
4. sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung ge-

stellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;

5. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Zu widerhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 6).

(5) Selbstverständlich darf die IV-Infrastruktur nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

1. Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
2. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB)
3. Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB)
4. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB)
5. die Verbreitung pornografischer Schriften im Netz (§ 184 Abs. 3 StGB)
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB).

(6) Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

1. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen;
2. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

(7) Der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Davon

unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.

(8) Dem Benutzer ist es untersagt, unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern.

(9) Der Benutzer ist verpflichtet,

1. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
2. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

## §7

### Rechte und Pflichten der Systembetreiber

(1) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(2) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die weitere Nutzung verhindert werden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(3) Der Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der System-/ Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen.

(4) Der Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebes
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration

3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer

4. zu Abrechnungszwecken

5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie

6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist der Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten - und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

(7) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Benutzer bekannt.

(8) Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

## § 8

### Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer nach Maßgabe

be der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen den Systembetreiber gerichtlich vorgehen.

(4) Die Fachhochschule Potsdam behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

### § 9

#### **Haftung des Systembetreibers/ Haftungsausschluss**

(1) Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.

(2) Der Systembetreiber und die Fachhochschule Potsdam haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IV-Ressourcen nach § 1 entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

### § 10

#### **Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzwidrigen Benutzung**

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
2. die IV-Ressourcen der Fachhochschule Potsdam für strafbare Handlungen missbrauchen oder
3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile

entstehen. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm ist Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Systembetreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Kanzler auf Antrag des Systembetreibers durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des Systembetreibers aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

### § 11

#### **Sonstige Regelungen**

(1) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Benutzungsverhältnis erwachsenden rechtliche Ansprüche ist Potsdam.

### § 12

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine

Potsdam, 23.04.2003